

Nichtamtlicher Teil.

Erlaubte und unerlaubte Überlassung von in Zeitungen und Zeitschriften erschienenen gesetzlich geschützten Artikeln und Aufsätzen zum Abdruck an andre Blätter.

Wie hat sich der Rechtsübergang von Abdruckbefugnissen auf andre Verlage periodischer Druckschriften nach dem Gesetz vom 19. Juni 1901 zu vollziehen?

(Erläutert auf Grund zweier erstrittener übereinstimmender Gerichtsentscheide des königlichen Amtsgerichts und königlichen Landgerichts Berlin vom 19. Januar 1903 und 10. November 1903.)

Wiederholt wird in der »Literarischen Praxis« darauf aufmerksam gemacht, daß durch Vermerke am Kopf von Zeitschriften usw. wie: »Abdruck mit deutlicher Quellenangabe gestattet« oder »Nachdruck unsrer Originalartikel unter Quellenangabe gestattet« die Redaktionen und Verlage anderer Blätter häufig zum Abdruck von Artikeln verleitet würden in dem Glauben, es sei ihnen der Abdruck einwandfrei gestattet.

Solche Vermerke am Kopfe periodischer Druckschriften sind indes seit 1. Januar 1902 höchst gefährlicher Art und grundsätzlich zu vermeiden, da sie andre Blätter zum »verbotenen Nachdruck« urheberrechtlich geschützter Ausarbeitungen direkt verleiten und hierin sogar eine Anstiftung zum verbotenen Nachdruck erblickt werden kann, für welche der den Vermerk auf seinem Blatte führende Verlag strafrechtlich und zivilrechtlich überall da verantwortlich ist, wo urheberrechtlich geschützte Arbeiten auf Grund des Abdruckgestattungsvermerkes von andern Blättern »unter Quellenangabe« tatsächlich weiter benutzt werden. Die Quellenangabe allein macht den bewirkten Abdruck noch nicht zu einem erlaubten und einwandfreien; man kann sich daher vor den Gerichten weder auf solche Quellenangabe, noch auf den Vermerk der »Gestattung des Nachdrucks mit Quellenangabe« stützen, um eine Verfolgung wegen verbotenen Nachdrucks oder wegen Anstiftung zum verbotenen Nachdruck als Verleger von sich abzuwenden. Der Einwand, es habe kein »Nachdruckverbot« oder »Rechtsvorbehalt« über der Arbeit gestanden, ist gleichfalls hinfällig bei Arbeiten, die als »Ausarbeitungen« im Sinne von § 18 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes zu gelten haben.

Die deutschen Verleger können prinzipiell durch derartige Vermerke am Kopf ihrer Blätter über die Arbeiten und Urheberrechte ihrer Mitarbeiter nicht verfügen, weil bei periodischen Druckschriften kein »Verlagsrecht« am Werke, sondern nur ein Recht auf »Veröffentlichung«, und auch dieses nur beschränkt auf die betreffende Zeitschrift, vom Urheber dem betreffenden Verlag eingeräumt wird.

Hieran können Privatabmachungen nichts ändern, die von den Verlagen unter sich über gegenseitige Abdruckfreiheit von Artikeln ihrer Blätter getroffen werden, sobald es sich um urheberrechtlich geschützte Arbeiten handelt, gleichviel ob diese unter § 18 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes fallen und sich als Ausarbeitungen wissenschaftlichen oder technischen oder unterhaltenden Inhalts darstellen, oder ob sie im Manuskript unter Rechtsvorbehalt oder Nachdruckverbot angeboten werden, weil sie durch den Verfasser gegen Weiterbenutzung geschützt werden sollen. Die willkürliche Weglassung solcher im Manuskript befindlichen Schutzvermerke bei Vollziehung eines erlaubten Abdrucks macht diesen Abdruck selbst zu einem unerlaubten und nach § 38, 2 des Urheberrechtsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 300 M in jedem einzelnen Zuwiderhandlungsfalle strafbaren

Abdruck, der außerdem entschädigungspflichtig macht gegenüber dem Verfasser und auf Antrag die amtliche Einziehung der betreffenden Exemplare der Druckschrift zur Folge hat.

Die Verlage von Zeitschriften, Zeitungen und allen sonstigen periodischen Druckschriften tun daher wohl daran, solche verfänglichen Vermerke vollständig und in jeder Fassung zu vermeiden, von ihren Druckschriften abzusetzen und, wenn Anfragen wegen Abdrucks erschienener Artikel bei ihnen einlaufen, die Anfragenden dahin zu bescheiden: »daß sie unter Vorbehalt der Einholung der Zustimmung des »Verfassers« der Arbeit zum Abdruck gegen die Weiterbenutzung der angefragten Arbeit im Wege der Weitervervielfältigung ihrerseits nichts einzuwenden hätten, falls ihre Druckschrift dabei als »Quelle« deutlich angegeben werde«.

Die die Arbeit benutzen wollenden Verlage müssen sich alsdann, um vollberechtigt zum Abdruck zu sein, an den vom Verlag, der die Arbeit gebracht und rite erworben hat, zu bezeichnenden Verfasser wenden, und es wird auf diesen ankommen, ob und unter welchen Bedingungen er in die Weiterbenutzung seiner Arbeit willigt. Auch er kann deutliche »Quellenangabe« d. h. Mitangabe seines Verfasser-namens verlangen und zur Bedingung machen, er kann weiter ein angemessenes Honorar fordern (prä- oder postnumerando), er kann Anbringung des »Schutzvermerkes« über der Arbeit ausbedingen, endlich kann er die Zusendung von Belegnummern in bestimmter Anzahl fordern. Ist in allen Punkten eine Einigung zwischen Verfasser und Drittverlag zustande gekommen, so liegt ein »Vertrag« über die Weiterbenutzung einer urheberrechtlich geschützten Arbeit vor, und erst dann ist die Frage des Abdrucks in dem andern Blatt nach jeder Richtung einwandfrei. Wer als Verlag das Abdrucks- und Veröffentlichungsrecht einer Arbeit nicht rite erworben hat und daher den Verfasser nicht kennt, kann selbstverständlich seinerseits als Verlag auch keine Weiterbenutzungs- und Wiederabdruckrechte an andre Verlage erteilen. Erteilt er solche Rechte dennoch, so sind sie null und nichtig.

Wir raten allen Verlagen, an welche Anfragen wegen Abdrucks erschienener Beiträge seitens der periodischen Druckschriften-Presse gelangen, wie angegeben zu verfahren und sich unterschiedslos obiger Auskunftserteilungsform zu bedienen. Sie können dann niemals aus dem ihrerseits bewilligten Abdruck zivil- oder strafrechtlich verantwortlich gemacht, noch wegen Teilhaberschaft an einem verbotenen Nachdruck zur Rechenschaft gezogen werden. Dr. jur. Karl Schaefer.

Anfeindungen des Buchhandels in früherer Zeit.

Von I. H. Eckardt.

(Schluß aus Nr. 53, 54, 58, 59, 64 d. Bl.)

VI.

»Deutsche Union der Zwey und Zwanziger«.

Man hätte annehmen sollen, daß das Schicksal der Gelehrtenbuchhandlung und der Verlagsklasse abschreckend auf weitere Unternehmungen dieser Art gewirkt haben würde. Das war aber nicht der Fall; wir werden uns noch mit einem spätern Unternehmen zu befassen haben. Es ist ja nicht verwunderlich, daß das erste Emporblühen der Unternehmungen Nachahmungen im Gefolge hatte, und so finden wir bald Schriften, wie »Abhandlung und Grundsätze einer in Berlin zu errichtenden Buchhandlung der Gelehrten, für die königlich Preussischen Staaten. Nebst einer vorläufigen Anrede an alle Gelehrte, Schriftsteller und Künstler. Berlin 1781«. Über dieses Unternehmen, das einen gewissen Hartmann zum geistigen Urheber hat, bringt